

Gemeinde :

Bezirk :

Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch oder einem anderen Verfahren (Meliorationen, Strasse, usw.)

Gemäss dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz und seinem Reglement (NatG und NatR) sind ausserhalb der Bauzone alle Gehölze ausserhalb des Waldareals geschützt, wenn sie standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen. Innerhalb der Bauzone bestimmt der Ortsplan der Gemeinde den Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals.

Antrag des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin

Durch den/die Gesuchsteller/in auszufüllen

Gesuchsteller/in

Name, Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Grundbesitzer/in

Name, Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Information zum zu entfernenden Objekt

Parzelle:

Koordinaten:

Objektart:

Baum

Baumreihe

Hecke

Baum: Art(en)

Umfang (auf 1m Höhe):

Hecke: Art(en)

Grösse (Länge * Breite):

Begründung der Fällung

Krankheit

Zerstörung durch höher Gewalt

Sicherheit

Andere :

Ersatzmassnahme

Pflanzung auf der gleichen Parzelle

Pflanzung auf einer anderen Parzelle

Finanzieller Ersatz, Betrag:

Standort (Parzelle / Koordinaten):

Arten, Anzahl, Grösse (auf 1m Höhe):

Verantwortlich für den Unterhalt:

Der/die Grundbesitzer/in verpflichtet sich, die Ersatzpflanzung längerfristig zu erhalten.

Bemerkungen:

Der/die Grundbesitzer/in

Ort, Datum:

Unterschrift:

Der/die Gesuchsteller/in

Ort, Datum:

Unterschrift:

Dieses Formular ist an die Gemeinde zu senden.

Die folgenden Dokumente sind dem Gesuch zur Ausnahme von Schutzbestimmungen beizulegen:

- Fotos des zu fällenden Objektes
- Situationsplan mit dem Standort des zu fällenden Objekts und der Ersatzpflanzung

Für die Gemeinde: Weiteres Vorgehen

Jede Entfernung eines geschützten Objektes muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden. Bevor eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals gewährt werden kann, konsultiert die Gemeinde das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WALDA).

1. Die Gemeinde schickt die folgenden Dokumente per Mail ans WALDA (Förster): Ausnahmegesuchsformular mit Anhängen.
2. Das WALDA begutachtet das Gesuch und schickt es an die Gemeinde zurück.
3. Die Gemeinde fällt ihren formellen Entscheid zum Ausnahmegesuch.
4. Die Gemeinde publiziert den Entscheid im Amtsblatt. Die Bewilligung wird erst nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen vollstreckbar. Die Beschwerdeinstanz ist der Oberamtmann.
5. Die Gemeinde schickt den Entscheid dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin, dem WALDA und dem Amt für Natur und Landschaft (ANL).